

daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 3

- (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.
- (2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),
- b) Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 316).